

Deutscher Beamtenbund

Landesbund Nordrhein-Westfalen

DBB

Deutscher Beamtenbund - Postfach 320246 - 4000 Düsseldorf 30

An die
Mitglieder des Ausschusses für
Wissenschaft und Forschung des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Ständehausstraße

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30, den 25.06.1987
Gartenstraße 22
Postfach 320246
Telefon (0211) 48 70 94/5/6

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
KONFERENZPERIODE

Unser Zeichen: 4/rt
Bei Antwort bitte angeben

DRIFT
1197

Betr.: Kunsthochschulgesetz - Landtagsdrucksache 10/1769 Art. III -;
hier: schriftliche Stellungnahme und Anhörung im Landtag am
Donnerstag, dem 25. Juni 1987

Bezug: Schreiben des Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
vom 1. April 1987 - I 1 G - und unser Schreiben vom 7. Mai 1987

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 7. Mai 1987 übersenden wir Ihnen
das als Anlage beigefügte Schreiben mit der Bitte, das dort abgegebene
Votum zu berücksichtigen.

Uns ist erst nachträglich bekanntgeworden, daß es Vorschläge gibt, die
die Wiedereinführung einer "Direktorialverfassung" betreffen. Diese
Bestrebungen werden von uns aus den in der Anlage aufgeführten Gründen
abgelehnt.

Mit verbindlichen Grüßen

(Ritter)

Stellv. Vorsitzender

1197/31

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769), die die Verwaltung, die Verwaltungsleitung und die Leitung der Hochschule insgesamt (Rektorat) betreffen, sollten keine weiteren Veränderungen gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Hochschulrecht erhalten.

G r ü n d e :

Mit diesen Vorschriften beachtet der Regierungsentwurf Aufgaben und Struktur des öffentlichen Dienstes. Er geht von den Erkenntnissen der Verwaltungswissenschaft und den praktischen Erfahrungen aus. Er enthält sachgerechte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen und führt zu rechtlich richtigen Verfahren. Dabei nimmt er auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht. Es gibt keine stichhaltigen Gründe dafür, die Einheitlichkeit des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts zu durchbrechen und für die Kunsthochschulen ein noch weitergehendes Sonderrecht im Bereich der Hochschulverwaltung zu schaffen.

Aus der Sicht des Beamtensyndikats ist besonders auf das folgende hinzuweisen:

Die Kompetenzen im Sinne von Zuständigkeiten und die Kompetenzen im Sinne von Sachkunde, Erfahrung und Wissen müssen übereinstimmen. Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Dienst der Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen. Die Bediensteten der Verwaltung und die Verwaltung insgesamt können dieser Aufgabe nur dann verantwortlich im Dienst der gesamten Hochschule nachkommen, wenn ihnen die entsprechende Verantwortung auch übertragen worden ist.

Entzieht man diese Verantwortung durch unklare Kompetenzzuweisungen, hätte dies rechtlich und tatsächlich fragwürdige Folgen. Die Mitarbeiter der Verwaltung würden verunsichert und demotiviert. Die Zuständigkeiten der akademischen Organe (insbesondere

Senat und Fachbereichsräte), die Rechte der Hochschullehrer und die bestehenden Aufsichtsinstrumente (Dienst- und Fachaufsicht) garantieren die notwendige Kontrolle der Verwaltung. Eine weitergehende Aufsicht wäre nicht nur überflüssig, sondern schädlich, weil sie die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben beeinträchtigen würde.

Die Wiedereinführung einer "Direktorialverfassung", die einen Künstler zum Leiter der Verwaltung und zum Dienstvorgesetzten der Beamten und Angestellten im Verwaltungsdienst bestimmen würde, muß daher entschieden abgelehnt werden.

Darüber hinaus bietet das Rektorat die Möglichkeit, vor den zu treffenden Entscheidungen sowohl die fachlich-inhaltlichen Aspekte mit dem notwendigen Gewicht berücksichtigen zu können, da die Hochschullehrer im Rektorat die eindeutige Mehrheit haben, als auch die Argumente und die Sachkunde der Verwaltung durch den Kanzler beachten zu können. Mit dem Rektorat wird daher eine Organisationsstruktur eingeführt, die auch den Aufgaben einer Kunsthochschule besonders gerecht werden kann.